



A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3

Email: office@lanius.at

Eingeschrieben
sowie per E-Mail

Bezirkshauptmannschaft Melk
Fachgebiet Anlagenrecht
Abt Karl-Straße 25a
A-3390 Melk

Spitz an der Donau, am 04. Jänner 2019

Angefochtener Bescheid: MEW2-NA-1520/002 vom 10.12.2018, Stadtgemeinde Mank, Nutzwasserentnahme aus dem Mankfluss zum Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage und einer Fischaufstiegsschnecke, KG Kälberhart und KG Mank; **naturschutzrechtliche Bewilligung**

Beschwerdeführer: Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz
Schlossgasse 3
3620 Spitz an der Donau
(ZVR: 824052569)

belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Melk
Fachgebiet Anlagenrecht
Abt Karl-Straße 25a
A-3390 Melk

Inhalt

1. Kurzdarstellung des Kraftwerksvorhabens

2. Zur Beschwerdeberechtigung

- 2.1 Bisheriger Verfahrensverlauf
- 2.2 Naturschutz-Interesse der FG LANIUS an der Mank
- 2.3 Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen
- 2.4 Zusammenfassung der Beschwerdeberechtigung
- 2.5 Beschwerdepunkt

3. Rechtzeitigkeit

4. Erhaltungsziele für das höchstrangige Schutzgut Huchen

5. Inhaltliche Rechtswidrigkeit

- 5.1. Fischeaufstiegsschnecke (FAS) derzeit ungeeigneter Bautyp für Huchen
- 5.2. FAS Dimensionierung unzureichend und dauerhafter Betrieb fraglich
- 5.3. Konsenslose Unterwassereintiefung?
- 5.4. FFH-Schutzgut Hartholzauen unzureichend berücksichtigt
- 5.5. FFH-Schutzgut Flussmuschel unzureichend berücksichtigt
- 5.6. FFH-Schutzgut Biber nicht berücksichtigt
- 5.7. FFH-Schutzgut Fischotter nicht berücksichtigt
- 5.8. Fehlende Prüfung des Zusammenwirkens mit sonstigen Plänen und Projekten (Summationseffekte)
- 5.9. Stellungnahme zur Erwägung der Behörde

6. Verletzung von Verfahrensvorschriften

7. Zusammenfassung der Einwendungen

8. Anträge

BESCHEIDBESCHWERDE

1-fach

In der oben bezeichneten Verwaltungssache erhebt der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 10.12.2018, MEW2-NA-1520/002, innerhalb offener Frist nachstehende

BESCHWERDE

gemäß Artikel 130 Abs 1 Z 1 B-VG, Artikel 6 Abs.1 lit. b sowie Artikel 9 Absatz 2 bzw. 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus Konvention“) in Verbindung mit Artikel 47 der Europäischen Grundrechtecharta an das Landesverwaltungsgericht und führen dazu wie folgt aus:

1. Kurzdarstellung des Kraftwerksvorhabens

Im gegenständlichen Projekt ist die Entnahme von Nutzwasser aus dem Mankfluss bei Fluss-km 8,608 auf Gst. Nr. 1038/1, KG Mank, sowie Gst. Nr. 1451/1, KG Kälberhart, im Ausmaß von max. 0,9 m³/s zum Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage und Fischaufstiegsschnecke DN1000 System Rehart/Strasser, bei einer bestehenden Wehranlage (sogenannte Pranklwehr) beabsichtigt. Bei einer geplanten Ausbauwassermenge $Q_A=0,900$ m³/s, einer nutzbaren Fallhöhe von $H=3,75$ m soll ein Jahresarbeitsvermögen von rd. 120.000 kWh bei einer Nennleistung von 22,2 kW erreicht werden.

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich im gemäß FFH-Richtlinie ausgewiesenen Europaschutzgebiet Niederösterreichische Voralpenflüsse (AT1219000, VO über die Europaschutzgebiete, Ausgabedatum 08.04.2011, NÖ Landesregierung, LGBl. 5500/6).

Das Europaschutzgebiet setzt sich laut dem Managementplan des Landes NÖ „aus längeren Flussabschnitten hoher Naturnähe mit bedeutenden Waldgesellschaften entlang der Flüsse zusammen. Große Bedeutung hat das Gebiet u.a. für die Schutzgüter Eisvogel, Huchen, Fisch-

otter, Großes Mausohr, Grüne Keiljungfer und Gemeine Flussmuschel.“ Wichtige Erhaltungsziele für das Gebiet sind laut Managementplan des Landes NÖ¹ u.a. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes an:

- natürlichen bzw. naturnahen, unverbauten und unregulierten Flussabschnitten.
- fließgewässertypischer Überschwemmungs- bzw. Auendynamik der Flüsse und der daraus resultierenden natürlichen/naturnahen Uferzonen mit Anrissufern (Prallufer) und Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen.
- für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen.

Als wichtige Erhaltungsmaßnahme wird ebenda „der weitgehende Verzicht auf „harte“ wasserbauliche Maßnahmen (z.B. Uferverbau mittels Blockwurf) und Stauhaltungen“ angeführt.

2. Zur Beschwerdeberechtigung

2.1. Bisheriger Verfahrensverlauf

Die Stadtgemeinde Mank beantragte die Erteilung der wasser-, naturschutz- und forstrechtlichen Bewilligung für das Vorhaben der Nutzwasserentnahme zum Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage und Fischaufstiegsschnecke DN1200 System Rehart/Strasser rechtsufrig bei einer bestehenden Wehranlage. Im Juli 2018 hat die Stadtgemeinde Mank eine Projektsänderung eingereicht, die im Wesentlichen eine Verkleinerung der Fischaufstiegsschnecke auf DN1000 zum Ziel hat. Das abgeänderte Vorhaben wurde am 18.09.2018 wasserrechtlich und am 10.12.2018 naturschutzrechtlich mit Bescheid bewilligt, als Frist für die Bauvollendung wurde der 31.12.2020 bestimmt.

Per E-Mail vom 03.12.2018 beantragte die Forschungsgemeinschaft LANIUS (nachfolgend: FG LANIUS) unter Berufung auf die jüngste Rechtsprechung des EuGH zur Aarhus Konvention und aktueller Erkenntnisse des LVwG bei der BH Melk die Zustellung auch des Naturschutzbescheides, nachdem der Wasserrechtsbescheid bereits früher zugestellt und dagegen eine Bescheidbeschwerde seitens der FG LANIUS eingebracht worden ist. Am 07.12.2018 teilte die Behörde per E-Mail mit, dass der Bescheid schon fertig gestellt ist, aber noch abgesendet werden muss. Am 10.12.2018 wurde der Bescheid schließlich der FG LANIUS per E-Mail zugestellt. Akteneinsicht wurde am 03.01.2019 vorgenommen.

2.2. Naturschutz-Interesse der FG LANIUS an der Mank

LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz (FG LANIUS) ist eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und Wien tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012).

Der mit Schwerpunkt Mostviertel und südliches Waldviertel tätige Verein verfügt über 47,7

¹ Amt der NÖ Landesregierung. Managementplan Europaschutzgebiete „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ und Pielachtal. Gebietsbeschreibung, Wichtige Erhaltungsziele und -maßnahmen, Beschreibung der Schutzobjekte. www.noe.gv.at/natura2000 (abgerufen am 15.10.2018).

ha Eigengrund, die in den letzten 20 Jahren durch Legate und Grundkäufe für den Naturschutz wertvoller Flächen, im wesentlichen Trockenrasen (Wachau) und Au- und Hangwälder (Pielach/Steinwand, Melk/Diemling, Ybbs/Winklarn), erworben und naturschutzfachlich gepflegt werden. Seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 ist die FG LANIUS als regional tätiger Umweltverband mit seinen eigenen Naturschutzflächen und als Institution, die mit Freiwilligen-Einsätzen die Pflege von Europaschutzgebieten (= ESG) durchführt, auch maßgeblich bei der Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 beteiligt. Lagebedingt von zentraler Bedeutung sind dabei die Europaschutzgebiete (ESG) Wachau, Kamp- und Kremstal, Strudengau-Nibelungengau und v.a. NÖ Alpenvorlandflüsse, welches die rechtsufrigen Donau- Zubringer Ybbs, Erlauf, Melk, Mank und Pielach, sowie die verbindende Donaustrecke im Nibelungengau (zwischen Ybbs und Melk) umfasst.

Höchststrangiges Schutzgut in der Verordnung zum ESG NÖ Alpenvorlandflüsse (AT1217A00) ist der Huchen (*Hucho hucho*), ein Großsalmonide, der in Niederösterreich nahezu ausschließlich in den genannten rechtsseitigen Donauzubringern in kleinen, teilweise isolierten, nichtsdestotrotz österreichweit aber bedeutenden Populationen vorkommt. An Melk und Pielach sind in den letzten Jahren mit sommerlichen Höchsttemperaturen über 25 Grad in den Gewässern mehrfach Huchensterben bekannt geworden, die in Verbindung mit anderen Phänomenen den Huchenbestand im Europaschutzgebiet aktuell als rückläufig und äußerst gefährdet erscheinen lässt (RATSCHAN & JUNG 2018²). Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie („günstiger Erhaltungszustand“ der ausgewiesenen Schutzgüter) ist jedenfalls der Neubau, aber auch die Sanierung und der Weiterbetrieb bereits still gelegter Kleinwasserkraftanlagen innerhalb von Europaschutzgebieten aus fischökologischer und naturschutzfachlicher Sicht stark zu hinterfragen. Zumal sehr oft der energiewirtschaftlich zu erreichende Beitrag derartiger Kleinanlagen in keinem vernünftigen Verhältnis zur Naturbeeinträchtigung steht. Anderenorts nachgewiesene negative Einflüsse von Flusskraftwerken sind folglich auch an der Mank durch den Bau des Kleinkraftwerkes beim Pranklwehr für die aquatische und terrestrische Fauna und für geschützte Auwald-Lebensraumtypen zu erwarten (siehe Kap. 5.1. bis 5.7.).

Wasserkraftwerksprojekte in bestehenden Natura 2000 Schutzgebieten werden deshalb von den österreichischen Umweltverbänden, so auch von der FG LANIUS, sehr kritisch gesehen. Denn in den allermeisten Fällen sind erhebliche negative Auswirkungen auf Schutzgüter der FFH-Richtlinie unvermeidlich. Die mit Schwerpunkt Mostviertel tätige FG LANIUS betreibt unter anderem auch ein Artenschutzprojekt Huchen im ESG NÖ Alpenvorlandflüsse. Gemeinsam mit den betroffenen Fischerei-Revierbewirtschaftern und der NÖ Wasserbauabteilung arbeitet die FG LANIUS seit etwa 15 Jahren an der Restauration des Huchenlebensraumes durch Fluss-Renaturierungsmaßnahmen (z.B. durch Mitwirkung bei mehreren LIFE-Natur Projekten; bislang vor allem an Melk, Mank, Pielach und Ybbs). Zunehmende Bedeutung für die FG LANIUS erlangte in letzter Zeit die kritische Auseinandersetzung mit Wasserkraftwerksprojekten, die langfristig die Durchwanderbarkeit der Flüsse im Längsverlauf durch neue Barrieren einschränken (Ybbs: KW Ferschnitz) oder die Wiederherstellung des Kontinuums für die europaweit geschützte FFH-Art Huchen nicht ausreichend berücksichtigen (wie beispielsweise beim KW Lautermühle in Purgstall an der Erlauf). Auch bei diesen Vorhaben wurden Beschwerden der FG LANIUS gegen bestehende Bewilligungsbescheide eingebracht³.

² RATSCHAN, C. & JUNG, M. (2018): Erhaltung des Huchens im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“.

³ Vgl. LANIUS-Beschreibungsbescheide v. 19.11.2018 (SBW2-NA-136/001 und SBW2-WA-1322/001) und 20.12.2018 (AMW2-NA-128/001 vom 27.11.2012 und vom 17.11.2017): <http://lanius.at/Wordpress/projekte/laufende-projekte-2/beschreibungsbescheide/>

2.3. Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen

Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen wie der Forschungsgemeinschaft LANIUS wird auf jüngste Erkenntnisse des LVwG NÖ⁴ verwiesen. Darüberhinaus wurde der Bescheid MEW2-NA-1520/002 der beschwerdeführenden Umweltorganisation FG LANIUS seitens der belangten Behörde per Mail am 10.12.2018 zugestellt und sie so als Partei bzw. rechtsmittelbefugt behandelt.

2.4. Zusammenfassung der Beschwerdeberechtigung

Entsprechend dem Urteil des EuGH vom 8.11.2016 C-243/15, dem Urteil des EuGH vom 20.12.2017 C-664/15, dem Leitfaden der Europäischen Kommission und vor allem mehreren jüngst ergangenen Erkenntnissen des VwGH⁵ ist nach Ansicht des Antragstellers unzweifelhaft, dass in Verfahren mit potentiell erheblichen Umweltauswirkungen mit unionsrechtlichem Bezug anerkannte Umweltorganisationen zu beteiligen sind. Das Recht der Parteistellung ergibt sich dabei nicht aus der direkten Anwendung von Art 9 Abs 2, bzw. 3 der Aarhus Konvention, sondern aus der Aarhus-konformen Auslegung des Unionsrechts gemäß der jüngsten Judikatur des EuGH und von § 8 AVG. Wie der Gerichtshof dabei feststellte, ist unabhängig davon, ob eine potentiell erhebliche Umweltauswirkung wahrscheinlich ist, Rechtsschutz zu gewähren. Bei potentiell erheblichen Umweltauswirkungen ist darüber hinaus die effektive Beteiligung iSd Art 6 der Aarhus Konvention geboten. Eine solche ist in Österreich mit der Parteistellung umgesetzt. Im gegenständlichen Fall wurde eine Naturverträglichkeitsprüfung gem. Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie durchgeführt, was nach der Rechtsprechung des EuGH in C-243/15 jedenfalls eine potentiell erhebliche Umweltauswirkung bedeutet. Daher ist jedenfalls Parteistellung zu gewähren.

Der Beschwerdeführer FG LANIUS wurde nicht benachrichtigt, es erfolgte keine Kundmachung per Edikt, und ist daher übergangene Partei.

2.5. Beschwerdepunkt

Durch den angefochtenen Bescheid erachten wir uns als in unserem subjektiven Recht auf Wahrung umweltschutzrechtlicher Vorschriften verletzt. Aus diesem Grund wird der Bescheid in seinem gesamten Umfang angefochten. Geltend gemacht wird inhaltliche Rechtswidrigkeit und Verletzung von Verfahrensvorschriften.

3. Rechtzeitigkeit

LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz ist eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und Wien tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012). Eine Beschwerde ist gem. Art 130 Abs. 1 B-VG iVm § 7 Abs. 4 VwGGV innerhalb von 4 Wochen schriftlich bei der Erstbehörde einzubringen.

⁴ LVwG 26.06.2018, LVwG-AV-1309/001-2017.

⁵ Vgl. VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6.

FG LANIUS hat in Folge der jüngsten Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtshofes zu Fragen der Parteirechte von Umweltverbänden an die Bezirksverwaltungsbehörde in Melk als übergangene Partei einen Antrag auf Zustellung der Bescheide (Wasserrecht, Naturschutz) gestellt. Der naturschutzrechtliche Bewilligungsbescheid wurde am 10.12.2018 per E-Mail zugestellt. Die vierwöchige Frist endet daher mit 07.01.2019. Die Beschwerde wird mit 04.01.2019 erhoben und ist somit rechtzeitig.

4. Erhaltungsziele für das höchstrangige Schutzgut Huchen

Der Huchen (*Hucho hucho*, FFH-Code: 1105) ist ein großwüchsiger Salmonide, der im Donau-Einzugsgebiet endemisch ist und neben Vorkommen in einigen osteuropäischen Ländern vor allem in rechtsseitigen (alpinen) Donau-Zubringern Österreichs wie vor allem Pielach, Drau und Mur seine zahlenmäßig wichtigsten Restbestände aufweist⁶.

Der Huchen wird als guter Indikator für den Gewässerzustand und als stark gefährdetes und laut Managementplan höchstrangiges Schutzgut angeführt. UNFER, G. et al. (2012)⁷ führen an: „Gemessen am ursprünglichen Verbreitungsgebiet ist der Huchen stark zurückgegangen bzw. in vielen Flüssen vom Aussterben bedroht. Dies ist vor allem auf die Errichtung von Stauhaltungen, die das Längskontinuum unterbrechen und damit Migrationsmöglichkeiten zu den Laichplätzen unterbinden, zurück zu führen sowie die Zerstörung des natürlichen Lebensraumes durch Flussregulierungen.“ Das Gebiet beherbergt laut Gebietsbeschreibung Huchenbestände von internationaler Bedeutung, während die Fischfauna in fast allen Strecken des Europaschutzgebiets als mäßig bis schlecht eingestuft wird und der gegenständliche Gewässerabschnitt, in dem das Vorhaben liegt, laut Wasser-Rahmenrichtlinie (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan NGP) im Wasserkörper 408830016 einen mäßigen Zustand (Zustandsklasse 3) aufweist⁸.

Im Managementplan für das Europaschutzgebiet (Amt der NÖ Landesregierung) werden speziell für den Huchen u.a. folgende Erhaltungsziele formuliert:

- Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Populationen
- Sicherung der freien Fließstrecken
- Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer im Verbreitungsgebiet des Huchens
- Sicherung und Erhaltung des Fließgewässerkontinuums im Längs- und Querprofil
- Sicherung und Entwicklung einer flusstypischen Bettform im Längs- und Querprofil sowie der charakteristischen Fließgeschwindigkeitsverhältnisse

In einer aktuellen Studie von RATSCHAN & JUNG (2018)⁹ wurden alle verfügbaren Befischungsdatensätze aus den Gewässern im gegenständlichen FFH-Gebiet analysiert (Zeitraum bis 2017). Die Studie fußt ausschließlich auf umfangreichen, nachvollziehbaren und quantitativen Fakten:

⁶ RATSCHAN, C. (2014): Aspekte zur Gefährdung und zum Schutz des Huchens in Österreich. In: WÖSS, E. (Red.): Süßwasserwelten. Limnologische Forschung in Österreich. Denisia 33, Kataloge des Oberösterreichischen Landesmuseums N.S. 163, Linz. S. 443-462.

⁷ UNFER, G., PINTER, K., HASLAUER, M., SCHMUTZ, S. & JUNGWIRTH, M. (2012): Naturschutzfachliche Beurteilung der gewässerökologischen Auswirkungen des geplanten Ybbs-Kraftwerks „Ferschnitz“ im Natura 2000-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse und Pielachtal“ unter besonderer Berücksichtigung des Huchens (*Hucho hucho*). Studie im Auftrag der evn naturkraft. 65 S.

⁸Vgl. NÖ Atlas:

⁹ RATSCHAN, C. & JUNG, M. (2018): Erhaltung des Huchens (*Hucho hucho*) im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ (Ybbs, Melk, Pielach, Donau). Studie i. A. d. Österreichischen Fischereiverbands.

- „Es zeigt sich dabei, dass der für das Gebiet bedeutendste Huchenbestand, jener in der Pielach in den letzten Jahren deutlich rückläufig ist, jener in der Melk und Mank sehr klein und ebenfalls rückläufig, jener in der Erlauf und Url nach wie vor ausgestorben, und jener in der Donau klein und stark durch Besatz geprägt. Der Huchenbestand in der Ybbs hat zugenommen, ist aber nach wie vor klein – bei weitem weniger dicht als jener in der Pielach oder Melk auch auf dem heutigen, zurück gegangenen Niveau – und eine natürliche Reproduktion kann nur sporadisch nachgewiesen werden. Der Gesamt- bzw. Futterfischbestand ist auch in der Ybbs rückläufig.
- Funktionskontrollen an bestehenden Fischwanderhilfen im Gebiet konnten – mit wenigen Ausnahmen – keine oder nur einzelne Aufstiege von Huchen nachweisen, sodass von stark fragmentierten Subpopulationen des Huchens in den Gewässern des Gebiets auszugehen ist. Sowohl in Hinblick auf die Bewertung des Erhaltungsgrads nach formalen Methoden, als auch unter Anwendung des wissenschaftlichen, aktuellen naturschutzbiologischen Wissensstandes, ist die Metapopulation im gegenständlichen Gebiet daher in Hinblick auf den langfristigen Erhalt nach wie vor als stark gefährdet zu beurteilen.
- Das Gebiet weist für die Erhaltung der Anhang II Art Huchen eine enorm hohe Bedeutung für die gesamte kontinentale Bioregion Österreichs auf, weil sie den überwiegenden Teil der Huchenbestände dieses Raums beherbergt. Der Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ ist daher aus fachlicher Sicht als prägend für den Erhaltungszustand im gesamten österreichischen Anteil der kontinentalen Bioregion zu sehen. Dieser wurde im letzten Artikel 17 Bericht (Periode 2007-2012), in der ungünstigsten Kategorie (U2) mit abnehmendem Populationstrend eingestuft. Auf Basis der Studie ist davon auszugehen, dass sich beim neuen Artikel 17 Bericht 2013-2018 (der 2019 vorliegen wird) an dieser Einstufung nichts ändern wird.“

Zwar wurden im Gebiet eine Reihe von Maßnahmen (u.a. im Rahmen von EU-geförderten LIFE-Projekten) umgesetzt, welche die Fischbestände im Gebiet und auch jene des Huchens lokal verbessert haben. Für das Gebiet im Gesamten ist aber – neben der erwähnten Abnahme der Bestandsdichte des Huchens und seiner Futterfische im Großteil der Gewässer – eine Zunahme des Bedrohungspotentials von einigen Gefährdungsfaktoren (z.B. zunehmende Gewässererwärmung, rückläufige Futterfischbestände, steigende Schifffahrt) zu beobachten, die die Zukunftsaussichten für dieses Schutzgut als ungünstig erscheinen lassen. Für die Erhöhung der Resilienz des Huchenbestands stellen eine verstärkte Vernetzung, Erhöhung der Populationsgrößen und Reduktion der Mortalität bei stromab gerichteten Wanderungen, entscheidende Rahmenbedingung dar, um mit diesen steigenden Gefährdungsfaktoren zurecht zu kommen.

Der Erhaltungsgrad des Schutzgutes Huchen ist im Europaschutzgebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“ auf Basis der aktuellen Datenlage jedenfalls weiter mit C (ungünstig) zu bewerten. Die vorgenommene „Aufwertung“ von C auf B ist wissenschaftlich nicht haltbar.

5. Inhaltliche Rechtswidrigkeit

Es wird fachlich-inhaltlich Beschwerde erhoben, weil das Vorhaben in mehrfacher Hinsicht aktuellen fischökologischen, gewässerökologischen, naturschutzfachlichen und -rechtlichen Zielen widerspricht.

5.1. Fischaufstiegsschnecke ungeeigneter Bautyp am Pranklwehr

Im aktuellen "Leitfaden für den Bau von Fischaufstiegshilfen" des BMLFUW (2014) ist der Bautyp Fischaufstiegsschnecke nicht enthalten. Dieser Leitfaden wird derzeit überarbeitet, sodass eine aktualisierte Version inklusive einiger neuer Bautypen für 2019 zu erwarten ist. Das von Herstellern von Fischaufstiegsschnecken gerne vorgebrachte Gerücht, dass Fischaufstiegsschnecken darin uneingeschränkt als empfohlener Bautyp enthalten sein werden, ist nicht zutreffend und aus fachlicher Sicht stark zu hinterfragen, weil auf Basis der bis dato vorhandenen Erfolgskontrollen eine Reihe von Erfordernissen an funktionsfähige Fischwanderhilfen bislang nicht belegt werden konnten. Besonders große Wissensdefizite bzw. ein Ausbleiben entsprechend positiver Nachweise bestehen in Hinblick auf die Funktionsfähigkeit von Fischaufstiegsschnecken für Großfische wie den Huchen. Ebenso gibt es keinen Beleg für einen quantitativen Laichaufstieg potamaler, großgewachsener Schwarmfische wie der Nase. Die FAS wird im aktualisierten FAH Leitfaden voraussichtlich nur in manchen Fischregionen (nicht im Epipotamal mit Vorkommen von Huchen, Nase oder Barbe als Leit- oder Begleitart) oder bei extrem beengten Verhältnissen als zulässig erachtet. Diese Voraussetzungen bzw. Einschränkungen liegen beim Pranklwehr definitiv nicht vor. Im gegenständlichen Gebiet mit maßgeblichen großgewachsenen Fischarten (Barbe, Nase) einen Bautyp anzuwenden, für den kein Beleg eines quantitativ aufgestiegenen Nasenlaichzugs vorliegt, ist aus gewässerökologischer Sicht nicht nachvollziehbar und daher unzulässig. Der einzige Hinweis, dass derartige Aufstiegshilfen von Huchen angenommen werden, lieferte ein Versuch bei dem Huchen im Unterwasser eingesperrt wurden¹⁰. Eine Untersuchung, die zwar die grundsätzliche physische Durchwanderbarkeit der Anlage belegt, aber keinen Hinweis darauf liefert, ob derartige Fische auch aus freien Stücken, ohne aus einem künstlich eingegengten Raum entfliehen zu wollen, in die FAH einsteigen würden. Aus derzeitiger Sicht müssen jedenfalls erhebliche Zweifel angemeldet werden, dass FAS für adulte Huchen einen taugliche Wanderhilfe darstellen¹¹. In der aktualisierten Richtlinie zum Monitoring von FAHs werden Einsperrversuche jedenfalls nicht als aussagekräftig erachtet¹².

Die schlichte Verbesserung der Durchgängigkeit gegenüber dem Bestand reicht nicht. Es muss das Ziel im Sinne des FAH Leitfaden sichergestellt werden: Aufstieg eines Großteils der aufstiegswilligen Individuen der Leitarten und typischen Begleitarten sowie in FFH-Schutzgebieten Schutzgüter unter den Fischen.¹³ Dieses Ziel ist durch die gegenständliche Bewilligung definitiv in Frage gestellt.

¹⁰ MITTERLEHNER, C. & PFLIGL, K. (2016): Herstellung der Durchgängigkeit mit einer Fischaufstiegsschnecke, System REHART/Strasser. Ergebnisse des Monitorings im Rahmen eines Pilotversuches an der Url, NÖ. Österr. Fisch. 69 (5/6): 131-150.

¹¹ Vgl. RATSCHAN, C. (2017): Fischaufstiegsschnecken: Funktionsfähigkeit und Eignung für unterschiedliche Standorte zum gegenwärtigen Wissensstand. Studie i. A. der OÖ. Umweltschutzbehörde.

¹² 2019 (in prep.) Aktualisierung zu WOSCHITZ, G., EBERSTALLER, J. & SCHMUTZ, S. (2003): Mindestanforderung bei der Überprüfung von Fischmigrationshilfen (FMH) und Bewertung der Funktionsfähigkeit; Richtlinie 1/2003

¹³ FAH Leitfaden BMLFUW 2011

5.2. FAS Dimensionierung unzureichend und dauerhafter Betrieb fraglich

Schon das ursprünglich von der Stadtgemeinde Mank eingereichte Vorhaben (DN1200) war in seiner Dimensionierung auf Huchen mit 80 cm unzureichend: In der Mank sind Huchen bis 115 cm dokumentiert¹⁴ und bis heute in diesen Größen beobachtbar (bis maximal 15 kg; siehe Abbildung unten¹⁵). Huchen sind ab ca. 65 bis 75 cm erstmals geschlechtsreif. Bei der Dimensionierung auf Huchen 80 cm wird somit die Durchgängigkeit für Huchen nur im ersten Jahr ihrer Geschlechtsreife ermöglicht, für alle größeren Individuen bleibt das Pranklwehr unpassierbar. Dies ist im gegenständlichen Fall von besonderer Bedeutung, weil die FAS ein Bautyp ist, der im Gegensatz zu etablierten Bautypen wie Gewässertypisches Umgehungsgerinne, Beckenpass und Schlitzpass keine Vergrößerung des Wanderkorridors hinsichtlich Wassertiefe, -breite oder Lockströmung ermöglicht. Derartige Abflussverhältnisse sind aber bei Laichwanderungen im Frühjahr bzw. bei Ausbreitungswanderungen größerer Individuen vielfach maßgebend. Dies betrifft nicht nur den Huchen, sondern auch in Schwärmen wandernde Arten wie die Nase und Barbe.



Abb. 12: Huchen von 15 kg aus der Mank aus den 1970er Jahren– ein Beispiel für einen sehr kapitalen Fisch aus dem kleinsten bei der Analyse berücksichtigten Fluss. AUS: FÜRNWEGER (2002).

Durch die Projektsänderung mit Verkleinerung der FAS von DN1200 auf DN1000 ist nun nicht einmal mehr der Huchen mit 80 cm größenbestimmende Fischart sondern nur noch das Aitel

¹⁴ ZITEK, A., S., SCHMUTZ, M., JUNGWIRTH (2004): Fischökologisches Monitoring an den Flüssen Pielach, Melk und Mank im Rahmen des EU-LIFE Projektes „Lebensraum Huchen“

¹⁵ FÜRNWEGER, G. (2002): Das LIFE – Projekt 'Lebensraum Huchen' – sein ökologisches und geschichtliches Umfeld. — Fachbereichsarbeit aus Biologie, Öffentliches Stiftsgymnasium Melk: S. 88.

mit 50 cm Länge. Dazu hat der ASV für Naturschutz am 03.10.2018¹⁶ folgende Stellungnahme abgegeben (auszugsweise):

„Der Bestand des Huchens (Hucho hucho) in der Mank ist nach wie vor vital, da auch 2018 wieder zumindest 15 Laichplätze auf der Strecke zwischen der Lindner Wehr bis Melk-Mündung festgestellt werden konnten. Bislang ist der Donaulachs nur bis zur unpassierbaren Lindner Wehr (ca. 3 m hohes Querbauwerk) vorgekommen. Dieses ca. 1,76 km flussab der Pranklwehr liegende Migrationshindernis wurde jedoch vor wenigen Wochen rückgebaut. Daher erscheint nunmehr eine Besiedlung und dauerhafte Nutzung durch den Huchen in der Mank bis zur Pranklwehr und flussauf davon aus den folgenden Gründen zu erwarten und von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung:

- a.) Die Mank weist bis zur Pranklwehr keine wesentliche Verkleinerung hinsichtlich der hydrologischen Werte auf. Die Abflusswerte an der Pranklwehr sind mit ca. MQ $>1\text{m}^3$ ähnlich wie in der flussab, bereits jetzt intensiv von Huchen besiedelten Strecke. Dass der Huchen bei der Lindner Wehr bis vor kurzem angestanden ist, ist alleine aus der Dichte der vom Kollegen Mag. Johann Nesweda erfassten Huchenlaichplätze unmittelbar flussab der Lindner Wehr im April 2018 ersichtlich. Also unterscheidet sich die Hydrologie flussab und flussauf der Pranklwehr nicht wesentlich.*
- b.) Durch den Temperaturanstieg der Gewässer werden flussauf liegende Habitate von immer größerer Bedeutung für temperatursensible Arten wie den Huchen. Dieser lässt sich aus langen Zeitreihen von Temperaturdaten (z.B. an der Pielach bei Hofstetten) darstellen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Huchen in Zukunft verstärkt kühle Refugialbereiche im Oberlauf der Mank nutzen wird, um sommerliche Hitzeperioden zu überstehen. Das Überschwimmen der Furten ist zwar bei Niederwasser nicht mehr möglich, ein Überleben in Tiefstellen aber sehr wohl. Die Mank weist Kolke von 1,5 bis 2 m Tiefe auf. In zukünftig immer heißer werdenden Sommern sind Huchensterben im Unterlauf zu erwarten. In der Melk flussab der Mank sind im Vorjahr zumindest 4 Huchen bei sommerlicher Hitze verendet aufgefunden worden (mündl. Mittl. Fürnweiger). Solche flussauf liegende Refugial-Habitate können daher bei Huchensterben in den flussab gelegenen, zu stark erwärmten Bereichen eine wichtige Quelle für eine Wiederbesiedlung sein. Deren Verfügbarkeit ist daher als vital für den zukünftigen Fortbestand des Huchens zu sehen.*
- c.) Der Mankabschnitt flussauf der Pranklwehr bis südlich von Mank¹⁷ ist nicht zuletzt aufgrund seiner naturnahen Morphologie als gut nutzbar für den Huchen einzustufen, auch wenn größere Exemplare bei guter Wasserführung immer wieder flussab abwandern werden.*

Aus den oben genannten Gründen ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht für „das Anhang II Schutzgut Huchen“ eine Fischaufstiegshilfe zu errichten, die für Huchen mit einer Gesamtlänge von 80 cm auszulegen ist. Einer Verkleinerung bzw. Reduktion kann daher nicht zugestimmt werden. Dies auch deshalb, weil nicht nur die Erhaltungsziele, sondern auch die potenziell zu erreichenden Entwicklungsziele im Sinne eines „günstigen“ Erhaltungszustandes zu berücksichtigen sind.“

¹⁶ BD1-N-705/058-2017

¹⁷ Die Verbreitungsgrenze des Huchen ist bei 5-7 m Gerinnebreite (bei MQ) anzusetzen. Diese Breite wird auch südlich von Mank noch deutlich überschritten. Gerade in einem potenten Huchenfluss wie der Mank ist der potentielle Verbreitungsbereich jedenfalls bis zu einer mittleren Gerinnebreite von ca. 6 m anzunehmen.

Diese Darstellung des Gutachters entspricht weitgehend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beim Huchenschutz¹⁸ und ist in jeder Hinsicht konsistent und plausibel. Lediglich die Begrenzung auf den Huchen mit 80 cm widerspricht klar den Erhaltungszielen beim Schutz des Huchens im Europaschutzgebiet. Überraschenderweise folgt die Behörde dennoch nicht den fachlich überzeugenden Ausführungen des ASV für Naturschutz, sondern fragt ihn um fachliche Beurteilung im Sinne des § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 in Relation zum derzeit bestehenden Zustand bzw. ob bei Berücksichtigung der derzeitigen Situation das geplante Vorhaben das Europaschutzgebiet einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 10 Abs. 2 NÖ NSchG erheblich beeinträchtigen kann. Dazu äußert sich der Gutachter im Schreiben vom 05.11.2018¹⁹ wie folgt (auszugsweise):

„Unter Berücksichtigung zum derzeitigen Zustand / zur derzeitigen Situation wird festgestellt, dass es sich beim gegenständlichen Projekt durch die beschriebene Beseitigung der derzeit gegebenen Migrationshindernisse auch aus naturschutzfachlicher Sicht eindeutig um eine Verbesserung handelt. Die gemäß § 7 Abs. 2 geschützten Werte, nämlich das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit, werden nicht erheblich beeinträchtigt. Letztere wird verbessert, weil derzeit bestehende Durchgängigkeitshindernisse beseitigt werden.

Ebenso wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben das Europaschutzgebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 10 Abs. 2 NÖ NSchG erheblich beeinträchtigen kann. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des derzeitigen Zustandes / der derzeitigen Situation.“

Die FG LANIUS hält dazu fest, dass im gesamten Ermittlungsverfahren keinerlei Überlegungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft angestellt wurden. Trotzdem wird vom Gutachter unkritisch und pauschal eine Verträglichkeit hinsichtlich dieser Prüfkriterien angenommen. In ähnlicher Weise wird auch bei der Prüfung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen oder Projekten vorgegangen und eine ernsthafte Prüfung durch cursorische Behauptungen ersetzt (z.B. fand keine Prüfung mit anderen Kraftwerksprojekten an Ybbs oder Erlauf mit Huchen-Relevanz im selben Europaschutzgebiet statt, siehe Kap. 5.8.).

Dauerhafter Betrieb der FAS fraglich

Der für die Herstellung des Kontinuums wichtige, dauerhafte Betrieb der FAS ist äußerst zweifelhaft: Während ausgedehnter Niederwasserphasen wird die Wasserkraftschnecke über Monate nicht in Betrieb sein können. 2018 lag der Abfluss über 5 Monate bei MJNQT oder darunter. Wird die FAS in dieser Zeit trotzdem betrieben? Es ist im Projekt nicht beschrieben, bis zu welchem Abfluss die Wasserkraftschnecke ausreichend Strom liefert, um die FAS zu betreiben. Zum Erhalt des Kontinuums muss klar sein, wie in solchen Niederwasserphasen der Betrieb aussieht. Dass ausgedehnte Niederwasserphasen einen wichtigen Betriebsfall darstellen, zeigen die ausgedehnten Hitzeperioden der vergangenen Jahre (z.B. 2003, 2005, 2015, 2017 etc.) sowie die Prognose für den Verlauf des Klimas der nächsten Jahre²⁰. Es muss sichergestellt sein, dass gemäß FAH Leitfaden an zumindest 300 Tagen im

¹⁸ RATSCHAN, C. (2012): Zur Maximalgröße und Verbreitungsgrenze des Huchen (*Hucho hucho*) in Abhängigkeit von Größe und Geologie österreichischer und bayerischer Gewässer. Österreichs Fischerei, Jg. 65, S. 296 – 311

¹⁹ BD1-N-705/058-2017

²⁰ IPCC Berichte des Weltklimarats <https://www.de-ipcc.de/128.php>

Jahr die volle Funktion der FAH vorliegt. Dies ist im vorliegenden Bescheid nicht nachvollziehbar dargelegt. Andere Bautypen können bei Niederwasser eine eingeschränkte Funktion aufweisen, sie sind aber niemals (wie im Falle einer FAS, die sich nicht dreht) völlig funktionslos.

Vor diesem Hintergrund ist auch die angegebene Energieausbeute nicht nachvollziehbar. Es errechnen sich 5.400 Volllaststunden (siehe Tabelle 1). Ein Wert, der nicht einmal an großen Flüssen mit sehr viel gleichmäßigerer Wasserführung erreicht wird. Dem Konsenswerber wird empfohlen, die Investition nochmals mit den aktuellen Abflusswerten und den Prognosen für die nächsten Jahrzehnte durchzurechnen.

Da anzunehmen ist, dass für diese Investition öffentliche Fördergelder lukriert werden, ist über die oben beschriebenen ökologischen und wasserrechtlichen Bedenken hinaus, ein besonders strenger Maßstab bei der Beurteilung derartiger Vorhaben anzulegen.

QA	0,9 m ³ /s
Fallhöhe	3,75 m
Nennleistung ohne Ber. Wirkungsgrad	33,1 KW
Nennleistung lt. Bescheid	22,2 KW
rückgerechneter Wirkungsgrad	67,1%
Jahresarbeitsvermögen lt. Bescheid	120.000 KWh
rückgerechnete Volllaststunden	5.405 h
Stunden pro Jahr	8.760 h
Auslastung der Nennleistung	62%

Tabelle 1: Berechnung der Volllaststunden der Wasserkraftschnecke

5.3. Konsenslose Unterwassereintiefung?

Es wird eine Fallhöhe von 3,75 m für das neue Kraftwerk angegeben. Die bestehende Wehrhöhe beträgt dabei 2,95 m. Dazu wird die Höhe der ca. 40 m flussab liegenden Rampe mit einer Höhe von 0,8 m hinzugerechnet, um 3,75 m zu erreichen. Eigene Messungen bestätigen die Wehrhöhe und die Gesamthöhe bis zum Rampenunterwasser. Die flussab liegende Rampe überwindet hingegen nur 0,65 m. Das restliche Gefälle von 0,15 m befindet sich in der furtartigen Aufzweigung zwischen Wehrfuss und Rampenoberkante. Bescheidgemäß ist vorgesehen die Rampe wie folgt zu adaptieren: „Die bestehende Sohlrampe mit einer Höhe von 0,80 m soll mit zwei Tiefrinnen ausgestattet werden. Der Umbau ist durch die Absenkung des obersten Steines geplant, damit ein rd. 0,30 m breiter und rd. 0,50 m tiefer Schlitz in der Rampenoberkante entsteht. Durch diesen Schlitz soll gewährleistet sein, dass nach Rückgang bei erhöhter Wasserführung der rd. 30 m lange Flussabschnitt zwischen Pranklwehr und Sohlrampe entwässert wird und keine Fischfalle entsteht.“ Zunächst ist unklar, wie mit einem Schlitz oder zwei Schlitzten von 0,15 m² eine Absenkung des Wasserspiegels zwischen Wehr und Rampe erzielt werden soll, so dass eine zusätzliche Fallhöhe von 0,8 m bei der Wasserkraftschnecke entsteht. Zum Beispiel wären bei QA (0,9m³/s) die zwei Schlitzte (á 0,15 m²) randvoll und würden eine Fließgeschwindigkeit von 3 m/s aufweisen. Der Wasserspiegel wäre damit aber immer noch nicht abgesenkt. Diese Konstruktion kann so niemals die vorgesehene Fallhöhe erreichen. Da die Fallhöhe von 3,75m aber bescheidgemäß erreicht werden soll, ist zu erwarten, dass diese durch ergänzende Maßnahmen hergestellt wird. Diese ergän-

zenden Maßnahmen könnten darin bestehen die Rampe zu entfernen bzw. das Kiesbett zwischen Wehr und Rampe um ca. 1 m abzusenken und die Rampe soweit zu öffnen, dass der Wasserspiegel bis zum Wehr abgesenkt werden kann. Ein solcher Eingriff wäre jedenfalls eine wesentliche Projektsänderung und müsste eigens wasser- und naturschutzrechtlich genehmigt werden. Da bereits jetzt absehbar ist, dass ergänzende Maßnahmen zur Erreichung der Fallhöhe notwendig sind, müssten diese planlich genau ausgeführt und das Projekt neu aufgelegt werden.

Mit einer derartigen Unterwassereintiefung sind folgende Verschlechterungen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu befürchten: Das Restgefälle in der Verzweigung zwischen Wehr und Rampe bietet in den beiden Rinnen derzeit gutes Laichplatzpotential für rheophile Kieslaicher wie Barbe, Nase, Huchen, Äsche, Bachforelle. Auch wenn die flussab liegende Rampe erschwert passierbar ist, stellt sie doch für schwimmstarke Laichfische der genannten Arten kein nennenswertes Wanderhindernis dar. Nicht zuletzt deshalb ist diese Rampe auch nicht im NGP enthalten. Im Unterwasser der Rampe befindet sich ein mindestens 1,8 m tiefer Kolk der einen wertvollen Fischrückzugsraum darstellt. Durch den Rückbau der Rampe würde dieser Kolk verschwinden. Das Laichplatzpotential mit Gefälle im Aufweitungsbereich flussab des Wehres könnte sich theoretisch auf tiefer liegendem Niveau wiedereinstellen, sofern hier nicht der Schlieruntergrund zu Tage tritt. Allerdings widerspräche das noch immer der Gesamtfallhöhe von 3,75 m das von 0,0 m Gefälle zwischen Rampenunterwasser und Wehrfuss ausgeht. Das bedeutet, der Konsenswerber hätte die Möglichkeit laufend nach Geschiebebeeinträchtigung die sich im Aufweitungsbereich unterhalb des Wehres bildenden Anlandungen zu entfernen.

Mit Bescheidaufgabe 29 („Die Erhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf den Ein- und Ausmündungsbereich der FAS. Hier sind vor allem Anlandungstendenzen, die die Erreichbarkeit der FAS erschweren oder verhindern, zu beobachten und ggf. zu entfernen.“) lässt sich sogar ableiten, dass Auflandungen entfernt werden müssen. Auch aus technischen Gründen wird das notwendig sein, da der Wirkungsgrad der Wasserkraftschnecke gegenüber Einstau im Unterwasser empfindlich ist.

Die Vernichtung des bestehenden Laichplatzpotentials sowie die Verhinderung der Entstehung eines neuen Laichplatzpotentials stellt gegenüber den bestehenden Verhältnisse eine wesentliche Verschlechterung dar. Da die Aufweitung flussab des Wehres, mit einer Sohlbreite von ca. 25 m, nach jedem geschiebeführenden Hochwasser Auflandungen aufweisen wird, werden durch den bescheidgemäßen Betrieb der Anlage wiederkehrende Eingriffe in die Gewässersohle und die laufende Entnahme von Geschiebe aus der Mank etabliert. Die unmittelbare und dauerhafte Folge sind Geschiebedefizit und Sohleintiefung flussab. Die Verschlechterung im Sinne WRRL betrifft somit nicht nur den unmittelbaren Bereich des Unterwassers, sondern wirkt sich mittel- bis langfristig auf die gesamte restliche Mankstrecke und die anschließende Melk aus. Dadurch ist eine wesentliche Verschlechterung des Detailwasserkörpers der Mank (Zettlbachmündung bis Melkmündung) zu erwarten.

Ein Projekt, das derart gegen das Flussgefälle und den Geschiebehaushalt arbeitet, ist grundsätzlich abzulehnen. Neben den ökologischen Verschlechterungen ergeben sich längerfristig auch Probleme für den Hochwasserschutz flussab, indem Ufer verstärkt unterspült werden.



Abb. 1: Pranklwehr mit Rampe im Vordergrund (27.12.2018)

5.4. FFH-Schutzgut Auwälder unzureichend berücksichtigt

Für die Errichtung der Wasserkraftschnecke am rechten Ufer werden Auwaldflächen dauerhaft in Anspruch genommen und sollen durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden:

Bescheid, S. 9: „Für die Bauabwicklung müssen Bäume und Sträucher vorübergehend und dauerhaft gerodet werden. Während der Bauarbeiten für die Anlage werden als vorübergehende Rodungsfläche insgesamt ca. 600 m² benötigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten können als dauerhafte Bedarfsfläche insgesamt ca. 785 m² ausgewiesen werden. Für diese Fläche wird im Verhältnis 1:1 eine Ersatzaufforstung anderer Stelle durchgeführt.“

Bescheid, S. 11-12: Für die Bauabwicklung müssen Bäume und Sträucher vorübergehend und dauerhaft gerodet werden. Während der Bauarbeiten für die Anlage werden als vorübergehende Rodungsfläche insgesamt ca. 600 m² benötigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten können als dauerhafte Bedarfsfläche insgesamt ca. 785 m² ausgewiesen werden. Für diese Fläche wird im Verhältnis 1:1 eine Ersatzaufforstung anderer Stelle durchgeführt. Bei den zu rodenden Waldbeständen handelt es sich allerdings um den FFH- Lebensraumtyp 91E0, den Erlen-Eschen-Weidenauen. Im Einreichoperat findet sich ein Lageplan für die beabsichtigten Rodungen im Maßstab 1:200.

Da es sich um Erlen-Eschen-Weidenauen, also dem Lebensraumtyp 91E0 handelt, sind diese durch eine Ersatzaufforstung von 1857 m² auf dem Grundstück Nr. 1208, KG Strannersdorf, zu ersetzen. Damit sind die quantitativen Voraussetzungen gegeben. Die qualitativen Voraussetzungen (feuchtes Bodenmilieu und regelmäßige Überschwemmungen) sind ebenfalls gegeben, weil es sich bei dem aufzuforstenden Teilabschnitt von Gst. Nr. 1209, KG Strannersdorf, um einen Verbindungskorridor zwischen der Mank und dem Schweinzbach handelt.“

Dabei handelt es sich nicht wie im Gutachten des Amtssachverständigen und im Bescheid beschrieben um Weichholzaunen des Lebensraumtyps *91E0 (Erlen-Eschen-Weidenauen) sondern um Hartholzaunen des LRT 91F0 (Eichen-Ulmen-Eschenauen), wie an der vorgefundene Baumartenmischung (Esche, Stieleiche, Hainbuche, Bergahorn, Feldahorn, Hasel) unschwer festgestellt werden kann. Hartholzaunen sind im ESG ein höchstrangiges Schutzgut.



Abb. 2 (links): Hartholzau (LRT 91F0) am rechten Mankufer (27.12.2018)

Abb. 3 (rechts): Elemente der Weichholzau (LRT *91E0) sind nur kleinflächig links des Pranklwehres und saumartig entlang des Mankufers ausgebildet (27.12.2018)

Reste von Weichholzaunen (LRT *91E0) finden sich nur sehr sporadisch am linken Ufer entlang eines kleinen Wiesengrabens (siehe Abb. 3) und mosaikartig als schmaler Bruchweiden-saum entlang des Mankufers.

Die dauerhaft und vorübergehend beanspruchte Auwaldfläche von 1.385 m² mag auf den ersten Blick gering erscheinen und liegt weit unter der für derartige Verfahren eingeführten Bagatellschwelle von 1 % des LRT. Doch ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier um völlig naturbelassene, kaum durch forstliche Bewirtschaftung beeinflusste Hartholzaureste (mit hohem Totholzanteil) von überregionaler Bedeutung handelt. Hinsichtlich des Erhaltungszustandes zählt dieser Aubereich zu den ökologisch besten an der Mank und sogar im gesamten Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse. Außerdem ist dieser rechte Uferbereich beim Pranklwehr durch die knapp oberhalb befindliche Einmündung des Zettelbaches bislang schwer zugänglich, was auch die ausgebliebenen forstlichen Aktivitäten erklären mag. Ein Bauvorhaben am rechten Ufer des Pranklwehres muss zwangsläufig zu einer wegemäßigen Erschließung dieses Bereiches führen, womit die kleinflächigen Auwaldreste völlig fragmentiert und störungssensible Tierarten wie Fischotter und Biber ihre bislang ungestörten Refugien (Tageseinstand, Wurfbaue) verlieren würden. Solche Gesichtspunkte sind in die Beurteilung des Naturschutz-Sachverständigen in keiner Weise eingeflossen und daher als völlig unzureichend zu qualifizieren, zumal nicht einmal der Lebensraumtyp richtig diagnostiziert wurde.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass neuere Erhebungen an der Pielach gezeigt haben, dass seit der Ersterfassung der LRT von ESSL et al. (2001)²¹ deutliche qualitative und quantitative Flächenverluste in Auwäldern (LRT *91E0 und 91F0) aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Nutzungsintensivierungen (z.B. durch die weit verbreitete Kahlschlagnutzung mit häufig nachfolgender Umwandlung in Hybridpappel-, Robinien- oder Schwarznuss-Forste)

²¹ ESSL, F., DVORAK, M., ELLMAUER, T., KORNER, I., MAIR, B., SACHSLEHNER, L. & VRZAL, W. (2001): Flächenscharfe Erhebung, Bewertung und GIS-Implementierung der gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG zu schützenden Lebensräume in den von Niederösterreich nominierten Natura 2000-Gebieten. Endbericht. Studie im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung.

erfolgt sind, weshalb nicht zuletzt deshalb und aufgrund der prekären, nicht mehr aktuellen Datenlage eine Prüfung im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zwingend erforderlich gewesen wäre (siehe S. 20 in Kap. 5.8 betreffend Auwaldrodungen an der Ybbs).



Abb. 4: Amphibientümpel im Nahbereich des Standortes des Wasserkraftwerkes, der durch den geplanten Zufahrtsweg zerstört würde (27.12.2018)

Rechtsufrig des Pranklwehres findet sich im Bereich des geplanten Standortes des Wasserkraftwerkes ein Amphibientümpel (siehe Abb. 4), der ein ideales Laichplatzangebot für Braunfrösche (Grasfrosch, Springfrosch) und ausgezeichnetes Jagdhabitat für die Ringelnatter bereit stellt. Dieser wichtige ökologisch-funktionale Aspekt wurde im Gutachten des Amtssachverständigen nicht behandelt; die auf solche Habitatrequisiten angewiesenen Tierarten im Rahmen der strengen Artenschutzprüfung nicht berücksichtigt.

Die im Projekt vorgesehenen Ersatzaufforstungen für die im Zuge der Baumaßnahme gerodeten Auwaldflächen sind zweifelsfrei als Ausgleichsmaßnahme zu beurteilen und dürfen in einem Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 nicht angewendet werden (EU-KOMM 2018²²).

5.5. FFH-Schutzgut Flussmuschel unzureichend berücksichtigt

Die Gemeine Fluss- oder Bachmuschel (EU-Code: 1032) ist ein hochrangiges Schutzgut im ESG NÖ Alpenvorlandflüsse, dem im gegenständlichen Verfahren kaum Beachtung geschenkt worden ist:

Bescheid, S. 10: „Für die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) muss nachgewiesen werden, ob sie einerseits in diesem Bereich überhaupt vorkommt und andererseits, dass sie von den vorgesehenen Baumaßnahmen nicht betroffen sein wird. Im Rahmen der heutigen Verhandlung wurde in Erfahrung gebracht, dass die Gemeine Flussmuschel noch in den Mühlbächen vorhanden ist. Sollten Flussmuscheln in diesem Bereich vorkommen, sind sie vor Beginn der Bauarbeiten zu bergen und an geeignete Flussabschnitte zu transferieren.“

²² EU-Kommission (2018): Vermerk der Kommission. Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

An der Mank sind Vorkommen der geschützten Flussmuschel im Bereich mehrerer ehemaliger Mühlbäche seit etwa 12 Jahren bekannt²³. Mehrere Jahre lang wurde im Rahmen des LIFE-Projektes „Lebensraum Huchen“ versucht, das landesweit bedeutsame Vorkommen der Flussmuschel beim Ettlinger Mühlbach (KG Ritzengrub) zu erhalten. Mittlerweile ist nicht nur dieses Vorkommen durch Löschung des Wasserrechtes und Trockenlegung des Werkskanales zerstört, sondern auch der flussauf nächst gelegene Werkskanal beim Lindner Wehr (KG Altenhofen), wohin ca. 800 Muscheln vom Ettlinger Mühlbach vom Unterzeichneten im Rahmen eines behördlichen (wasserrechtlichen) Auftrages übersiedelt worden sind (siehe Besprechungsprotokoll v. 01.06.2006²⁴). Beide Muschelbäche sind demnach durch behördliche Veranlassungen (Löschung des Wasserrechtes) ohne Berücksichtigung der europarechtlichen Naturschutzbestimmungen zerstört worden. Nun ist auch das letzte bekannte Muschelvorkommen an der Mank im verbliebenen Mühlbach-Rest des Pranklwehres durch das gegenständliche Vorhaben von der Vernichtung bedroht. An diesem Mühlbach hat die stauende und grabende Tätigkeit des Bibers dazu geführt, dass am mangels Wasserkraftnutzung eigentlich bereits funktionslosen Werkskanal auf einem etwa 100 m langen Abschnitt bei der Ausleitung des Mühlbaches die Eignung als Lebensraum für Muscheln und andere Wasserorganismen aufrecht erhalten wird.

Die vom Amtssachverständigen im Gutachten aufgeworfene Frage, *„für die Gemeine Flussmuschel (Unio crassus) muss nachgewiesen werden, ob sie einerseits in diesem Bereich überhaupt vorkommt und andererseits, dass sie von den vorgesehenen Baumaßnahmen nicht betroffen sein wird“* wird im nachfolgenden Satz teilweise bereits beantwortet: *„Im Rahmen der heutigen Verhandlung wurde in Erfahrung gebracht, dass die Gemeine Flussmuschel noch in den Mühlbächen vorhanden ist.“* Nach unserem Rechtsverständnis wäre es Aufgabe des Ermittlungsverfahrens und damit auch des Gutachters gewesen, das Ausmaß der Betroffenheit des Muschelvorkommens durch das Kraftwerksprojekt abzuklären.

Da derzeit wissenschaftlich nicht bekannt ist, ob und in welchem Umfang Flussmuscheln im Mankfluss außerhalb der (ehemaligen) Mühlbäche geeignete Lebensmöglichkeiten vorfinden, ist der vom Amtssachverständigen vorgeschlagene Weg des Absammelns und Umsiedelns der Muscheln *„in geeignete Flussabschnitte“* völlig unzureichend und kein gangbarer Weg dem EU-rechtlich geforderten Schutzstatus zu entsprechen. In diesem Zusammenhang erstaunt, dass folgender Forderung des Vertreters der NÖ Umweltanwaltschaft²⁵ seitens der Behörde nicht nachgekommen wurde: *„Vor Baubeginn sind weiters Kartierungen des betroffenen Flussabschnittes auf Vorhandensein der Gemeinen Flussmuschel von einem Experten durchzuführen (ökologische Aufsicht), um bei deren Nachweis geeignete Mittel ergreifen zu können, dass der Bau der Anlage keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf die nach FFH geschützte Art haben kann“*. Ohne genauer Kenntnis der Sachlage ist es jedoch nicht möglich, zu beurteilen, welche geeignete Mittel als funktionserhaltende Maßnahmen zum Schutz der Flussmuschel notwendig, verfügbar und finanzierbar sind. Daher muss so eine für die Sachentscheidung wesentliche Erhebung von Grundlagendaten bereits vor Bescheiderlassung entweder im Rahmen einer Naturverträglichkeitserklärung durch den Projektwerber selbst oder im Rahmen des Ermittlungsverfahrens seitens der Behörde veranlasst werden.

Die langjährig an der Mank (und vermutlich auch anderenorts) geübte behördliche Praxis, Wasserrechte mit Muschelbächen im Wege von Behördenverfahren weitgehend ohne Rücksicht auf Naturschutzbestimmungen zum Löschen zu bringen, führt – wie oben beschrieben

²³ KRAUS, E. (2006): Die Flussmuschel in der Mank – gerade entdeckt und schon wieder verloren? LANIUS-Information 16/1-2, April 2007

²⁴ Besprechungsprotokoll v. 01.06.2006 zu MEW2-WA-0416/001-8

²⁵ NÖ-UA-V-949/001-2015 vom 17.10.2017

– innerhalb weniger Jahre zu einem Totalverlust der Muschelvorkommen und widerspricht diametral dem geforderten Schutzregime (Verschlechterungsverbot). Der Erhaltungszustand der Flussmuschel ist laut aktuellem Artikel 17-Bericht²⁶ ungünstig – schlecht (U2-) mit negativer Tendenz. Aufgrund dieser schlechtestmöglichen Einstufung und der Leitlinien für den strengen Artenschutz der Kommission (EU-KOMM 2007²⁷) kann es keinerlei Spielraum für weitere Habitatzerstörungen an Muschelbächen geben. Der EuGH hat festgestellt, dass grundsätzlich jeder permanente Verlust von (relevanten) Schutzgütern eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt (C-258/11, Rn. 43). Für Schutzgüter, die im Gebiet bereits einen ungünstigen Erhaltungsgrad aufweisen (Einstufung C im Standard-Datenbogen), muss die Verbesserung des Erhaltungsgrades als Ziel festgelegt werden. Jede Beeinträchtigung solcher Schutzgüter läuft dem Erhaltungsziel somit entgegen und ist daher als erheblich zu bewerten (SUSKE et al. 2016)²⁸.

In dem Zusammenhang ist die bisher in Behördenverfahren nicht oder kaum angewendete Prüfung des Zusammenwirkens mit sonstigen Projekten und Plänen (Summationseffekt) besonders relevant, da diese Handhabung ähnlich wie bei den Auwäldern zu einem fortwährenden schleichenden Habitatverlust führt, der die geforderte Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands dauerhaft verhindert. Dieser entscheidungsrelevanten Thematik wird daher ein eigenes Kapitel gewidmet (siehe Kap. 5.8).

5.6. FFH-Schutzgut Biber nicht berücksichtigt

Das Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) ist im Melk-Mank-System seit etwa der Jahrtausendwende bekannt (KRAUS 2005²⁹). Durch zahlreiche Aktivitäten des NÖ Bibermanagements mit wiederkehrenden Biberfängen in den letzten 10 Jahren im Bereich des als Naturdenkmal geschützten Ausstands „Alte Melk“ sollte das auch hinlänglich amtsbekannt sein.

Das Vorhandensein eines Biber-Revieres im unmittelbaren Bereich des Prankl-Wehres und v.a. beim rechtsufrig am Wehr ausgeleiteten ehemaligen Werkskanal ist durch den Bau eines Biberdammes und eindeutiger Fraßspuren an Ufergehölzen unschwer feststellbar (Abb. 5-6).



Abb. 5 und 6: Biber-Fraßspuren an Mank und Zettelbach-Mündung (27.12.2018)

²⁶ ELLMAUER et al. (2013): Ausarbeitung eines Entwurfs des österreichischen Berichts gem. Artikel 17 FFH-Richtlinie, Berichtszeitraum 2007-2012.

²⁷ EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung.

²⁸ SUSKE, W., BIERINGER, G., ELLMAUER, T. (2016): NATURA 2000 und Artenschutz. Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur. 3. überarbeitete Auflage, Wien.

²⁹ KRAUS, E. (2005): Die Biber im Mostviertel – eine fulminante Rückkehr! LANIUS-Information 14/2-3, September 2005, S. 6-7

Diese eng an Fließgewässer gebundene Säugetierart ist großflächig in Niederösterreich und seit etwa 15 Jahren auch an der Mank verbreitet, wurde jedoch weder im Gutachten des Amtssachverständigen noch im Bescheid berücksichtigt. Der Biber (FFH-Code: 1337) ist in Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet. Deswegen überrascht es, dass er weder im Standarddatenbogen noch in der Europaschutzgebietsverordnung angeführt ist, obwohl es dafür aufgrund des Durchführungsbeschlusses 2011³⁰ eine Verpflichtung gäbe und sein beständiges Vorkommen an der Mank durch das NÖ Biber-Management (PARZ-GOLLNER & HÖLZLER 2015³¹) seit vielen Jahren auch bei den Naturschutzbehörden aktenkundig sein muss.

Offensichtlich wurde vom Gutachter nur der NÖ Atlas als Datenquelle genutzt, nicht aber andere leicht verfügbare Datenquellen, die in der NÖ Naturschutzabteilung oder beim Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (BOKU) vorhanden sein müssen. Auch wenn diese FFH-Art nicht als Schutzgut im ESG NÖ Alpenvorlandflüsse angeführt ist, was eindeutig ein Mangel ist, hätte sie dennoch zumindest beim strengen Artenschutz mit abgehandelt werden müssen. Denn der geplante Bau einer Wasserkraftschnecke samt Krafthaus und Zufahrtsweg am rechten Mankufer würde das aktuell dort vorhandene Biberrevier irreversibel zerstören.

5.7. FFH-Schutzgut Fischotter nicht berücksichtigt

Die zweite wassergebundene und naturschutzrelevante Säugetier-Art, die im Projektgebiet an der Mank regelmäßig anzutreffen ist, ist der Fischotter (FFH-Code: 1355). Er hat – ausgehend von Waldviertler Kerngebieten – um die Jahrtausendwende das Melk-Mank-System auf natürliche Weise wiederbesiedelt (KRAUS 2010³²).

Wie der Biber ist auch der Otter jeweils in Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet. Somit ist für diese Arten sowohl Habitatschutz als auch gemäß Art. 12 FFH-Richtlinie ein strenger Artenschutz zu gewährleisten. Der dadurch bedingte Schutz ist von den Mitgliedsstaaten der EU in nationales Recht umzusetzen. In Niederösterreich erfolgte dies über das Naturschutzgesetz (NÖ NSchG 2000) und die NÖ Artenschutzverordnung. Im Gegensatz zum Biber ist der Fischotter im Standarddatenbogen und in der Europaschutzgebietsverordnung (LGBI. 5500/6-6, § 36) des Natura 2000 Gebiets NÖ Alpenvorlandflüsse enthalten und wird deshalb auch im Managementplan als Schutzgut mit hochrangigem Erhaltungsziel angeführt. Eine umfassende naturschutzfachliche Betrachtung sowohl der aktuellen Vorkommenssituation am Mankfluss, als auch der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumqualität durch Bau und Betrieb des Kraftwerksvorhabens wäre deshalb zu erwarten gewesen.

Ähnlich dem Biber sind auch beim Schutzgut Fischotter keinerlei Angaben im Gutachten oder im Bescheid zu finden. Der geplante Standort der Wasserkraftschnecke am rechten Ufer bei der Ausleitung des ehemaligen Werkskanales liegt in einem schwer zugänglichen Uferbereich der Mank, der von Fischotter und Biber regelmäßig und intensiv genutzt wird (siehe Abb. 7). Baumaßnahmen in diesem Bereich müssen deshalb zu Störungen für diese Arten in derzeit unbekanntem Ausmaß führen.

³⁰ DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 4892)(2011/484/EU), DE, Amtsblatt der Europäischen Union L198/39, 30.7.2011.

³¹ PARZ-GOLLNER, R. & HÖLZLER, G. (2015): Bibermanagement in NÖ, Arbeitsbericht 01-12/2014. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz.

³² KRAUS, E. (2010): Fischotter einst und jetzt: Oder wie man zu einem „Problemtier“ wird! *Naturschutzbunt* 3-2010, S. 9-10



Abb. 7: Fischotterlosung (Ausschnitt) und Trittsiegel beim Ausleitungsbereich des Mühlbaches des Pranklwehres (27.12.2018)

Beide Arten bevorzugen ruhige unzugängliche Uferabschnitte für die Anlage von unterirdischen Wurfbauten für die Jungenaufzucht. Diese Voraussetzungen sind an unseren intensiv genutzten Gewässern nur noch sehr eingeschränkt vorhanden. Auch wenn die Reviergröße dieser Tiere ein Vielfaches der hier betroffenen Uferzone ausmacht, ist der Verlust von deckungsreichen Uferbereichen für die hier ansässigen Revierinhaber möglicherweise mit dem Verlust eines Reproduktionszentrums verbunden, sodass eine artenschutzrechtliche Prüfung dieses Sachverhaltes jedenfalls nötig gewesen wäre.

5.8. Fehlende Prüfung auf Zusammenwirken von Plänen und Projekten

Jürgen TRAUTNER hat sich in seinem Fachgutachten vom November 2013 - *Genehmigungspraxis von Wasserkraftwerken im ESG Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse. Das Beispiel des KW Ferschnitz (Hohe Brücke) an der Ybbs* – im Kapitel 3.6 (S. 43-45) exemplarisch mit der Frage kumulativer Wirkungen von Eingriffen in Europaschutzgebieten auseinandergesetzt. Dieser rechtliche Themenbereich wird von den niederösterreichischen Naturschutzbehörden in den Verwaltungsverfahren bislang äußerst stiefmütterlich behandelt bzw. eigentlich weitgehend ignoriert:

„Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL verlangt, dass für Pläne und Projekte, die ein Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen ist. Entsprechend ist in § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 festgelegt, dass die Behörde festzustellen hat, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei müssen „bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren“ berücksichtigt werden. Solche Prüfungen müssen im Übrigen auch Projekte einschließen, die ggf. außerhalb des Europaschutzgebiets realisiert

werden, aber Rückwirkungen auf dortige Schutzgüter haben könnten (z. B. über den Wasserhaushalt oder über Störungen, die aus dem Umfeld auf das Europaschutzgebiet einwirken könnten).

Im naturschutzbehördlichen Bescheid wird auf die entsprechende Passage des Gesetzestextes zwar verwiesen (Bescheid, S. 103). In der darauf folgenden Erwägung bzw. Entscheidung wird allerdings nicht Bezug auf andere Projekte bzw. bereits erfolgte Prüfungen oder parallel laufende Verfahren genommen. Und auch das Gutachten des Amtssachverständigen, auf das sich die Behörde stützt, enthält keine Aufarbeitung der Frage, welche Wirkungen ggf. in Zusammenschau mit anderen Projekten oder Plänen im Gebiet auftreten können und ob hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen resultieren bzw. andernfalls ausgeschlossen werden können. Lediglich bezüglich Fischen wird auf eine potenzielle Summationswirkung mit bereits bestehenden Kraftwerken eingegangen (S. 94 f. im Bescheid), wobei hier nicht angesprochen wird, ob eines oder mehrere der Kraftwerke bereits unter dem europarechtlichen Gebietschutzregime projektiert und verwirklicht wurden. In der Folge werden jedenfalls keine erheblichen Summationseffekte konstatiert.

Weder das Thema einer möglichen Summation von Flächenverlusten z. B. in Bezug auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, ist aufgegriffen, noch andere Aspekte wie Störung. Unklar bleibt, ob sich (a) die Behörde überhaupt mit der Frage befasst hat, oder ob (b) ggf. keine im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 auf Zusammenwirkung zu prüfenden Projekte existieren/existierten, oder ob (c) solche von der Behörde nicht gesehen wurden.

Die exemplarische Sichtung einzelner weiterer Bescheide zu Projekten, die im Europaschutzgebiet bewilligt wurden, hat dort ebenfalls keine Hinweise darauf ergeben, dass formal und inhaltlich eine Prüfung auf ein Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen vorgenommen worden wäre. Über eine tatsächliche inhaltliche Relevanz kann an dieser Stelle keine Beurteilung vorgenommen werden, weil im Rahmen des Auftrags keine eingehendere Auseinandersetzung mit diesen Projekten möglich war.

Es sei allerdings auf folgende Fälle exemplarisch hingewiesen:

- Seitens der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs wurde mit Datum vom 06.09.2013 die naturschutzbehördliche Bewilligung zur Errichtung einer Wasserkraftanlage bei Purgstall an der Erlauf erteilt (SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008), die zwar an einem anderen Gewässer, aber im gleichen Europaschutzgebiet wie das bereits naturschutzrechtlich bewilligte – aber noch nicht umgesetzte – KW Ferschnitz liegt. Hier hätte in der Entscheidung zumindest in der Erwägung darauf eingegangen werden müssen – sofern dies zutrifft – warum mit jenem zweifelsfrei ebenfalls als Projekt einzustufenden Kraftwerk kein Zusammenwirken im Sinne möglicher erheblicher Beeinträchtigungen gesehen wird, obwohl im betroffenen Bereich teilweise die gleichen Schutzgüter (u. a. Koppe, Huchen, LRT 91F0 Eichen-Ulmen-Eschen-Auen lt. Bescheid BH Scheibbs S. 9) vertreten sind. Dazu findet sich jedoch kein Vermerk im Bescheid der BH Scheibbs.
- Bereits 2007 war für Hochwasserschutzmaßnahmen zur Betriebsweiterung einer Firma im Bereich der Gemeinde Ybbs im gleichen Europaschutzgebiet eine positive naturschutzrechtliche Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Melk erteilt worden (MEW2-NA-0672/001-10), bei dem der Verlust von 0,6 ha des LRT 91F0 Eichen-Ulmen-Eschen-Auen unter Berücksichtigung des vorgesehenen Maßnahmenkonzeptes

als unerheblich beurteilt wurde. Auch in jenem Bescheid wird nicht auf etwaiges Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geprüft. Zudem ist bezüglich der dortigen kompensatorischen Maßnahmen wie im Fall der betroffenen Flächen beim KW Ferschnitz auf die sehr langen Regenerationszeiten von Hartholzauwäldern hinzuweisen, die Ersatzaufforstungen allenfalls in historischen Zeiträumen vollständige Funktionen übernehmen lassen (s. Kap. 3.2.2, Abschnitt Hohe absolute Flächengröße in Anspruch genommener LRT-Flächen).

Die Fälle lassen es zweifelhaft erscheinen, dass einerseits die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung auf das mögliche Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung regelhaft und fachlich ausreichend erfolgt.

Andererseits besteht hierdurch die Gefahr, dass Bestände von Schutzgütern über Jahrzehnte kontinuierlich „scheibchenweise“, aber mindestens in der Summation erheblich abnehmen, und günstigenfalls erst nach unterschiedlich langen Zeiträumen (im Fall der Hartholzauen erst nach vielen Jahrzehnten) durch Ausgleichsmaßnahmen die Chance auf Reetablierung besteht. Dies ist nicht mit dem Natura 2000-Schutzregime in Übereinstimmung zu bringen.“

Zur Thematik kumulativer Wirkungen findet sich im Bescheid (S. 13) folgende Aussage des Gutachters: *„Ebenso wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben das Europaschutzgebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ weder einzeln noch in Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 10 Abs. 2 NÖ NSchG erheblich beeinträchtigen kann. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des derzeitigen Zustandes / der derzeitigen Situation“.* Diese Aussage des Gutachters ist durch keinerlei Erhebungen mit vergleichbaren Projekten und Plänen, die in der Vergangenheit bereits behördlich wurden, untermauert und daher nicht aufrecht haltbar (siehe dazu u.a. das oben angeführte Beispiel der Auwaldrodung an der Ybbs). Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine solche Prüfung nicht oder in nicht ausreichender Tiefe stattgefunden hat. Außerdem sollte mindestens seit der Begründeten Stellungnahme der Kommission zum KW Ferschnitz³³ klar sein, dass es bei der Beurteilung der Naturverträglichkeit von Vorhaben in Europaschutzgebieten nicht um den aktuellen Zustand der Schutzgüter geht, sondern um die zu erreichenden Erhaltungsziele bzw. deren allfällige Verhinderung oder Beeinträchtigung durch Vorhaben und Projekte.

5.9. Stellungnahme zur Erwägung der Behörde

Auf Seite 14 des Bescheides hat die Behörde Folgendes erwogen:

„Die Behörde hat bei der gegenständlichen Bewilligung zu berücksichtigen, ob durch das geplante Vorhaben das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft oder die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum erheblich beeinträchtigt werden – nur dann liegt ein Versagungsgrund gemäß § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 vor. Diese geschützten Interessen werden durch das geplante Vorhaben aber offensichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.

Es ist nach den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 nicht möglich, Verbesserungen für einen bereits jahrzehntelang unverändert bestehenden Zustand vorzuschreiben, insbesondere wenn der Errichter bzw. der letzte Nutzer der gegenständlichen Wehranlage gar nicht mehr greifbar ist. Jedenfalls ist es nicht möglich, einem Vorhaben die Bewilligung zu

³³ Mit Gründen versehene Stellungnahme – Vertragsverletzung Nr. 2014/4095

versagen, wenn dieses Vorhaben sogar eine Verbesserung eines bestehenden Zustandes bewirkt. Ein Auftrag von zusätzlichen Verbesserungen eines beantragten Vorhabens, wie die Errichtung einer größer dimensionierten Fischaufstiegsschnecke, ist durch das NÖ Naturschutzgesetz 2000 jedenfalls nicht gedeckt, wenn es zu gar keiner Beeinträchtigung der zitierten Interessen kommt. Auf Grund der zitierten Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz zum Vorhaben kommt die Behörde daher zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der durch das NÖ Naturschutzgesetz geschützten Interessen durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Das Vorhaben führt nach Sicht der Behörde sogar eine Verbesserung dieser Interessen herbei. Die angestrebte Bewilligung konnte daher erteilt werden.“

Dieser Darstellung kann nicht gefolgt werden. Erstens, weil tatsächlich erhebliche Verschlechterungen bei bestimmten Schutzgütern, vor allem im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, zu befürchten sind. Zweitens, weil sie den in einem Europaschutzgebiet zentralen Aspekt der FFH-Verträglichkeitsprüfung vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes (Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes) völlig außer Acht lässt. Behörde und Gutachter orientierten sich nahezu ausschließlich auf Versagungsgründe gemäß § 7 NÖ NSchG, nicht jedoch auf die weit bedeutsameren Aspekte der Prüfkriterien die den europäischen Habitat- und Artenschutz in Europaschutzgebieten (§ 10 NÖ NSchG) betreffen. In Verbindung mit anderen Plänen und Projekten sind nach Ansicht der FG LANIUS Verschlechterungen bei der Erreichung der Erhaltungsziele von Huchen, Flussmuschel und Hartholzauwäldern zu erwarten, wurden aber nicht ausreichend geprüft.

6. Verletzung von Verfahrensvorschriften

In besagtem Verfahren (MEW2-NA-1520/002 vom 10.12.2018) wurde seitens der Behörde eine naturschutzrechtliche Bewilligung ausgesprochen, obwohl der maßgebliche und entscheidungsrelevante Sachverhalt im Zuge des Ermittlungsverfahrens durch Befund und Gutachten des Amtssachverständigen in einem bestehenden Europaschutzgebiet mit maßgeblichen höchstrangigen und hochrangigen Schutzgütern nicht mit hinreichender Genauigkeit erhoben worden war (siehe die Einwendungen oben: Pkt. 5.1 bis 5.7.). An solchen umweltrelevanten Verfahren sind gemäß unions- und völkerrechtlicher Vorgaben und nach aktuellen Urteilen des EuGH³⁴ und des VwGH³⁵ anerkannte Umweltorganisationen zu beteiligen. Der Beschwerdeführer wurde nicht beteiligt und ist daher übergangene Partei.

Zwar steht übergangenen Parteien das Rechtsmittel der Beschwerde offen, jedoch stellt diese keinen geeigneten Ersatz für eine effektive Beteiligung dar. Denn wie die oben in umfassender Weise dargelegten Ausführungen belegen, hätte eine frühzeitige Einbeziehung von Umweltverbänden wie der FG LANIUS erheblich dazu beitragen können, das Ermittlungsverfahren und damit die nachfolgenden Behördenentscheidungen weniger fehleranfällig zu machen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid zwar eine Bewilligung für ein abgeändertes Projekt (Verkleinerung der Wasserkraftschnecke auf DN1000 – größenmaßgebliche

³⁴ EuGH 8.11.2016 C-243/15; 20.12.2017 C-664/15.

³⁵ VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6.

Fischart Aitel 50 cm) ausspricht, in die Begründung aber große Teile der Sachverständigen Gutachten des ursprünglichen Projekts mit einer Wasserkraftschnecke DN 1200 (größenmaßgebliche Fischart Huchen 80 cm) aufgenommen wurden, was sehr irreführend ist. Wie z.B. im Naturschutzbescheid S. 10: „*Positiv wird jedenfalls hervorgehoben, dass diese FAS nach der größtenbestimmenden Fischart, das ist der Huchen mit einer Körperlänge von 80 cm, ausgelegt wird.*“ Im Interesse der Klarheit und besseren Lesbarkeit sollte von einer Behörde erwartet werden können, dass im Falle von Projektänderungen auch alle im Bescheid zitierten Unterlagen einem aktuellen Stand entsprechen.

7. Zusammenfassung der Einwendungen

Das am 10.12.2018 naturschutzrechtlich bewilligte Vorhaben MEW2-NA-1520/002 zur Nutzwasserentnahme aus dem Mankfluss zum Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage und einer Fischaufstiegsschnecke, KG Kälberhart und KG Mank, widerspricht in mehrfacher Hinsicht aktuellen fischökologischen sowie naturschutzfachlichen Zielen und außerdem einschlägigen Leitlinien des Lebensministeriums und der EU-Kommission. Naturschutzgutachten und Bescheid weisen erhebliche Mängel in der fachlichen und rechtlichen Bearbeitung der Prüfung auf Naturverträglichkeit auf. Aus Sicht der FG LANIUS ist eine Naturverträglichkeit des Vorhabens nicht gegeben. Dies betrifft insbesondere:

- Defizite in der Ermittlung der Betroffenheit von Schutzgütern, der Prognosesicherheit und der Bewertung möglicher Beeinträchtigungen (v.a. LRT 91F0, die Arten Huchen, Fischotter, Biber und Gemeine Flussmuschel).
- Unzureichende Berücksichtigung der gebietsbezogenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele vor dem Hintergrund der aktuell ungünstigen Situation vor allem der Flussmuschel und des Huchens.
- Die ökologische Funktionsfähigkeit des Lebensraumanspruches des höchstrangigen FFH-Schutzgutes Huchen (*Hucho hucho*) im Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse wird nicht ausreichend berücksichtigt.
- Eine Wasserkraftschnecke als Fischaufstiegshilfe ist laut aktualisiertem FAH-Leitfaden (2019, in prep.) ein ungeeigneter Bautyp an Flüssen mit Vorkommen von Huchen, Nase oder Barbe als Leit- oder Begleitfischart.
- Weder die Dimensionierung der FAS DN1200 mit Huchen 80 cm und schon gar nicht die mit diesem Bescheid bewilligte, verkleinerte Version FAS DN1000 mit Aitel 50 cm entsprechen den an der Mank vorkommenden Huchen-Größenklassen (falls diese Tiere überhaupt freiwillig bereit sind, solche Anlagen zu passieren, wofür es derzeit keine Belege gibt). Da an der Mank rezent Huchen bis 115 cm Körperlänge vorkommen, werden praktische alle geschlechtsreifen (adulten) Huchen von der Durchwanderbarkeit ausgeschlossen und somit die ohnedies vielfältig gefährdete Huchen-Population dauerhaft weiter geschwächt. Die Erreichung des laut FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustands des Schutzguts Huchen kann somit durch das Vorhaben gefährdet werden.

- Der für die Funktionsfähigkeit der Anlage wichtige dauerhafte Betrieb (gemäß FAH-Leitfaden an mindestens 300 Tagen pro Jahr) ist wegen der klimabedingt immer länger andauernden Niederwasserperioden nicht gesichert.
- Zur Erreichung der Fallhöhe von 3,75 m sind ergänzende Maßnahmen im Unterwasser unvermeidlich und ist die Entfernung von Kiesanlandungen bescheidmäßig im Rahmen der Instandhaltung sogar vorgeschrieben, wodurch fischökologisch wichtige Habitatstrukturen wie Kolke und Furten verloren gehen würden und eine Beeinträchtigung des Geschiebehaushaltes der Mank flussabwärts davon möglich erscheint.
- Die zwar nur kleinflächig geplante, dauerhafte Beanspruchung von besonders hochwertigen totholzreichen Hartholzauresten (LRT 91F0) soll durch eine Ersatzaufforstung kompensiert werden, was in einem Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nicht zulässig ist und bei Hartholzauwäldern wegen der langen Entwicklungsdauer nur in historischen Zeiträumen möglich wäre. Außerdem befindet sich im Nahbereich des geplanten Kraftwerksstandortes ein Amphibientümpel (siehe Abb. 4), was zu einem Verlust lebensraumtypischer Arten führen könnte.
- Das Flussmuschel-Vorkommen in diesem Bereich der Mank wurde nicht ausreichend erhoben und mögliche Auswirkungen des Kraftwerksvorhabens – insbesondere vor dem Hintergrund der fortgesetzten Zerstörung von bekannten Flussmuschel-Habitaten in anderen Werkskanälen an der Mank (Melk und Url) als Folge wasserrechtlicher Erlöschungsverfahren – wurden nicht im Zusammenwirken untersucht.
- Biber, Fischotter und Eisvogel sind ebenfalls wichtige Schutzgüter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie. Auch für diese Arten wurden im Ermittlungsverfahren keinerlei Wirkungsanalysen vorgenommen, obwohl für zumindest zwei dieser drei Arten Reproduktionsareale (Wurfbaue, Brutröhren) im Nahbereich der Wasserkraftanlage erheblich betroffen sein könnten und dafür u.a. auch eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig gewesen wäre.
- Fehlende oder jedenfalls nicht erkennbare Prüfung auf ein mögliches Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen insbesondere hinsichtlich Huchen (höchstrangig), Gemeine Flussmuschel (hochrangig) und von Hartholzauwäldern (höchstrangig).

Im Falle einer naturschutzfachlich vollständigen und qualitativ ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes hätte die Behörde zur Entscheidung kommen müssen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung relevanter Schutzgüter des Europaschutzgebietes NÖ Alpenvorlandflüsse nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, sondern sogar wahrscheinlich ist.

Demnach wäre das Vorhaben zur Errichtung einer Wasserkraftschnecke beim Pranklwehr (Fluss-km 8,608 auf Höhe Hörsdorf), eines Krafthauses 5,50 x 5,00 m auf Grundstück Nr. 450 in der KG Kälberhart und eines neuen Zufahrtsweges im Rahmen einer Naturverträglichkeitsprüfung im Wege des § 10 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 bzw. des Artikels 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie zu prüfen gewesen.

8. Anträge

Der Beschwerdeführer stellt daher die folgenden

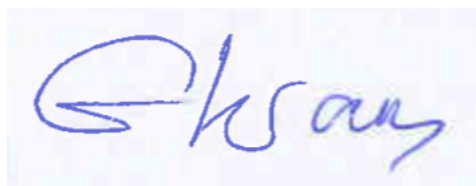
Anträge

1) Das Landesverwaltungsgericht möge in der Sache selbst erkennen und den Bescheid als rechtswidrig aufheben.

In eventu:

2) Das Landesverwaltungsgericht möge den Bescheid der BH Melk aufheben und die Verwaltungssache zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurück verweisen.

Für den Beschwerdeführer:



Dr. Erhard Kraus

Obmann-Stv. FG LANIUS

 **LANIUS**
Forschungsgemeinschaft
für regionale Faunistik und
angewandten Naturschutz
3620 Spitz/Donau Schlossgasse 3